

Programmreglement für die Weiterbildungsprogramme Master of Advanced Studies (MAS) der Hochschule für Life Sciences FHNW

Der Direktor erlässt gestützt auf die Rahmenordnung Weiterbildungsprogramme FHNW vom 30.10.2017 und die Weiterbildungsordnung der Hochschule für Life Sciences FHNW vom 1. Oktober 2018:

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Programmreglement regelt die Grundlagen zur Durchführung und Diplomierung für die Weiterbildungsprogramme Master of Advanced Studies (MAS) an der Hochschule für Life Sciences FHNW.

§ 2 Weiterführende Erlasse

Die Direktorin, der Direktor der Hochschule erlässt die Teilnahmebedingungen für die Weiterbildungsprogramme der Hochschule für Life Sciences FHNW. Die Programmbeschreibungen sind integraler Bestandteil dieses Reglements.

Teil 2: Programmablauf

§ 3 Aufnahme

¹ Die Weiterbildungsprogramme richten sich vornehmlich an Personen mit einem akademischen Abschluss einer anerkannten Hochschule und einschlägiger Berufspraxis nach Abschluss des Studiums.

² Personen mit äquivalenten Kompetenzen werden aufgenommen, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.

³ Die spezifischen Aufnahmekriterien sind in den jeweiligen Programmbeschreibungen geregelt.

⁴ Der Aufnahmeprozess sieht wie folgt aus:

1. Bewerber/Bewerberinnen reichen ihre Unterlagen (Lebenslauf, Diplom- und Zeugniskopien, relevante Arbeitsnachweise) elektronisch bei der Programmadministration ein.
2. Die für die Programmleitung zuständigen Personen prüfen die eingereichten Unterlagen und laden Bewerber/Bewerberinnen gegebenenfalls zu einem persönlichen Gespräch ein.
3. Die für die Programmleitung zuständigen Personen entscheiden über eine Aufnahme.

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

⁶ Teilnehmende an Weiterbildungsprogrammen werden statistisch erfasst.

§ 4 Programmaufbau

¹ Die MAS-Programme umfassen mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte. Sie gliedern sich grundsätzlich in Module oder bei einem modularen Programm in mehrere CAS-Programme (in diesem Fall werden die einzelnen CAS-Programme als Module des übergeordneten MAS-Programms bezeichnet) und in jedem Fall die MAS Thesis.

² Der Aufbau der Programme sowie die zu erreichenden Kompetenzen, die Lerninhalte, die Anzahl ECTS-Kreditpunkte, die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung sind in den jeweiligen Programmbeschreibungen geregelt. Diese sind integraler Bestandteil dieses Programmreglements.

§ 5 Durchführung

Die für die Programmleitung zuständigen Personen sind berechtigt, die Durchführung eines Weiterbildungsprogramms abzusagen oder zu verschieben, wenn eine minimale Anzahl von Anmeldungen nicht erreicht ist oder andere Umstände vorliegen, die eine Durchführung der Veranstaltung für die Hochschule für Life Sciences FHNW unzumutbar machen.

§ 6 Gebühren / Kosten

Die Gebühren für die Weiterbildungsprogramme sowie allfällige weitere Kosten sowie die Zahlungsmodalitäten sind in den jeweiligen Programmbeschreibungen bzw. den Teilnahmebedingungen festgelegt.

Teil 3: Leistungen und Leistungsbewertung

§ 7 Leistungen

¹ Für die Weiterbildungsprogramme wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 25-30 Stunden (Präsenzzeiten in Veranstaltungen, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Projektarbeiten, Umsetzungsprojekte, Praxisaufgaben u.Ä.). ECTS-Kreditpunkte werden erteilt, wenn die Anforderungen des Programms bzw. des Moduls erfüllt sind. Für ungenügende Leistungen werden keine Kreditpunkte erteilt.

² Leistungsnachweise werden von den Teilnehmenden gemäss Programmbeschreibung in Form von mündlichen oder schriftlichen Prüfungen, Berichten oder Arbeiten einzeln oder in Gruppen erbracht.

³ Leistungen, die in anderen Weiterbildungsprogrammen, im Studium oder in der Praxis erfolgreich erbracht wurden, können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und von den für die Programmleitung zuständigen Personen als gleichwertig anerkannt sind. Der/die Teilnehmende stellt einen schriftlichen Antrag für die Anrechnung der Leistungen. Der Leiter Aus- und Weiterbildung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bzgl. der in Abs. 4 aufgeführten Voraussetzungen bewilligen.

Es werden nur ganze Module, keine Teilleistungen oder Kurse anerkannt.

⁴ Die Anrechnung erfolgt unter folgenden kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen:

- a Die Anrechnung beträgt maximal 25% des Gesamt-ECTS-Umfangs des Programms (exklusive MAS Thesis). Die Gesamtzahl der mit dem Programm zu erreichenden ECTS-Kreditpunkte darf mit Anrechnungen nicht überschritten werden.
- b Die erbrachten Leistungen entsprechen inhaltlich und umfangmässig den Anforderungen und dem Anspruchsniveau des Moduls, für welches die Anrechnung beantragt wird.
- c In den anzurechnenden Modulen wurde ein Leistungsnachweis erbracht.
- d Die anzurechnenden Leistungen liegen bei Antragsstellung nicht mehr als 5 Jahre zurück.

§ 8

Abschlussarbeit

¹ Die MAS-Weiterbildungsprogramme werden mit einer MAS Thesis abgeschlossen. Die Teilnehmenden zeigen darin, dass sie in der Lage sind sich selbstständig, kompetent, in geeigneter Darstellungsform, verständlich, wissenschaftsorientiert und praxisnah mit den Inhalten des Programms auseinanderzusetzen.

² Bei der Einreichung der MAS Thesis haben die Teilnehmenden in einer ehrenwörtlichen Erklärung am Anfang oder am Schluss der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie

- diese selbständig und nur mit den angegebenen Quellen, Hilfsmitteln und Hilfeleistungen erstellt haben und
- von anderen Arbeiten übernommene Erkenntnisse und Zitate kenntlich gemacht sind (d.h. die Arbeit enthält keine Plagiate).

³ Die MAS Thesis wird von einem/einer Begleitdozenten/in und einem/r von der Hochschule bestellten externem/n Fachexperten/in beurteilt und bewertet. Die für die Erstellung und Bewertung der MAS-Thesis notwendigen Arbeitsanweisungen sind in separaten Dokumenten geregelt und werden von der für die Programmleitung zuständigen Personen zur Verfügung gestellt.

§ 9

Leistungsbewertung

¹ Die Leistungsbewertung erfolgt mit einer 6er- oder 2er-Skala.

² Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:

| | |
|-----|---------------|
| 6 | ausgezeichnet |
| 5.5 | sehr gut |
| 5 | gut |
| 4.5 | befriedigend |
| 4 | genügend |
| 3 | ungenügend |
| 2 | schlecht |
| 1 | sehr schlecht |

³ Die 2er-Skala umfasst die Stufen «erfüllt» und «nicht erfüllt».

⁴ Ungenügende oder nicht erfüllte Leistungsnachweise können einmal innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Ein wiederholt nicht bestandener Leistungsnachweis kann in Absprache mit den für die Programmleitung zuständigen Personen in einem anderen Programmteil bzw. Modul abgelegt werden.

⁵ Mit der Note 2 oder schlechter bewertete Arbeiten können nicht nachgebessert werden, bei Note 3 ist eine Nachbesserung möglich, wobei die Arbeit mit der Nachbesserung nicht besser als mit Note 4 bewertet werden kann.

⁶ In der Abschlussnote der Weiterbildungsprogramme werden in der 6er-Skala ganze oder halbe Noten ausgewiesen. Ab .25 bzw. .75 wird auf die nächste halbe oder ganze Note aufgerundet, darunter abgerundet.

⁷ Die Teilnehmenden erhalten mindestens einmal eine Übersicht (Leistungsausweis) der erbrachten Leistungsnachweise mit den dabei erzielten Bewertungen und erworbenen ECTS-Kreditpunkten.

Teil 4: Programmabschluss

§ 10 Diplom

¹ Das Programm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle in der Programmbeschreibung geforderten Leistungen und Leistungsnachweise erbracht wurden.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Programms wird das entsprechende Diplom «Master of Advanced Studies FHNW» vergeben. Das Diplom wird mit einem programmspezifischen Zusatz ergänzt.

³ Die programmspezifische Ergänzung zum Diplom ist in der jeweiligen Programmbeschreibung festgelegt.

⁴ Gleichzeitig mit der Diplomurkunde für ein MAS-Programm werden ausgehändigt:

- ein Diplomzusatz, welches über das Profil des Programms, das Bewertungsschema und die Hochschule informiert und
- eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen sowie dem Thema der MAS Thesis.

⁵ Werden Diplome auf unlautere Weise erworben, können diese vom Direktor, von der Direktorin der Hochschule entzogen werden.

§ 11 Vorzeitige oder ausserordentliche Beendigung der Programmteilnahme

¹ Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm wird durch Abmeldung der/des Teilnehmenden vorzeitig oder durch Ausschluss ausserordentlich beendet.

² Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Programms aufgrund Nichtbestehens der Wiederholung eines Leistungsnachweises bzw. der Nichterfüllung weiterer Anforderungen gemäss Programmbeschreibung nicht mehr möglich ist, sowie durch Verfügung der für die Programmleitung zuständigen Personen bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen.

³ Schwerwiegende Pflichtverletzungen sind insbesondere:

- Nicht Begleichen der Teilnahmegebühren
- Verletzung von Urheberrechten, insbesondere das Erstellen von Plagiaten
- Verwendung unredlicher Mittel bei Prüfungen
- Verletzung von Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarungen.

⁴ Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung der Teilnahme am Weiterbildungsprogramm wird eine Teilnahmebestätigung bzw. eine Modulbestätigung mit den besuchten Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen ausgestellt.

Teil 5: Pflichten und Rechtspflege

§ 12 Pflichten der Hochschule für Life Sciences FHNW, Pflichten der Teilnehmenden, Massnahmen bei Pflichtverletzungen durch die Teilnehmenden und Rechtspflege

Die Pflichten der Hochschule für Life Sciences FHNW, die Pflichten der Teilnehmenden, die Massnahmen bei Pflichtverletzungen durch die Teilnehmenden und die Rechtspflege (Verfügungen, Einsprache- und Beschwerdeverfahren) sind in der Weiterbildungsordnung der Hochschule für Life Sciences FHNW für die Weiterbildungsprogramme festgehalten.

Teil 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 01.10.2018 in Kraft.

² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Muttenz, den: 22.08.2018

Erlassen von: 

Prof. Dr. Falko Schlottig, Direktor Hochschule für Life Sciences FHNW